



## Scheidungs Voraussetzungen

### Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ehe geschieden werden?

Die gesetzlichen Regelungen finden sich in den §§ 1564 bis 1568 BGB. Es gilt das sogenannte Zerrüttungsprinzip. Demnach kann eine Ehe nur dann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Dies ist die einzige Scheidungsvoraussetzung. Eine Ehe gilt als gescheitert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und
- nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Weiterhin ist zu unterscheiden, wie lange die Ehegatten getrennt leben, ob weniger als ein Jahr, mehr als ein Jahr, oder bereits seit mehr als 3 Jahren. Weiterhin ist bei einer Trennung von mehr als 1 Jahr zu differenzieren, ob es sich um eine einvernehmliche oder um eine Streitige Scheidung handelt.

Diese Unterscheidungen sind notwendig, da es für jeden Fall unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis gibt, dass oben genannte Scheidungsvoraussetzung, also das Gescheitertsein der Ehe, vorliegt.

Folgende Möglichkeiten kommen daher in Betracht:

- Härtefallscheidung - Die Ehegatten leben weniger als ein Jahr getrennt. In diesen Fällen kann die Ehe nur unter engen Voraussetzungen geschieden werden. Als Gründe kommen unter anderem in Betracht

Gewalttätigkeiten gegen den Ehegatten oder die Familie, sexueller Missbrauch oder auch Alkoholismus des Partners.

- Einvernehmliche Scheidung - Die Ehegatten leben mehr als 1 Jahr, aber weniger als 3 Jahre getrennt und wünschen übereinstimmend die Scheidung.
- Streitige Scheidung - Die Ehegatten leben mehr als 1 Jahr, aber weniger als 3 Jahre getrennt und einer der Partner wünscht die Scheidung.
- Die Ehegatten leben mehr als 3 Jahre getrennt. Das Scheitern wird unwiderleglich vermutet.

Schließlich kann es auch möglich sein, dass die Ehe nicht geschieden wird, auch wenn die Ehe als gescheitert angesehen wird, nämlich wenn die sogenannte Härteklausele greift. Hieran sind aber so enge Voraussetzungen geknüpft, dass dies kaum jemals vorkommt.